

1. Für **jeden Behälter** ist ein eigenes Formblatt zu verwenden! Ausnahme: Batterietanks
2. Nicht anzuzeigen ist das oberirdische Lagern von Benzin, Heizöl und Dieselmotorkraftstoff in Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen **von nicht mehr als 1.000 l** außerhalb von Wasserschutzgebieten.
3. Wer der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder wer unzutreffende und unvollständige Angaben macht, handelt **ordnungswidrig**. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. Art. 95 Abs. 1 Ziffer 4 BayWG in der derzeit gültigen Fassung (BayRS 753-1-I) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**Landratsamt
Weißenburg-Gunzenhausen**
- Sachgebiet 42, Wasserrecht –
Bahnhofstraße 2

91781 Weißenburg

Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Art. 37 Bayer. Wassergesetz)

1. Betreiber: Name, Vorname Straße, Nr. PLZ, Ort Telefon/.....
2. Lagergrundstück: Ort, Straße, Nr. Flurstück-Nr. Gemarkung Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Art des gelagerten Stoffes:	<input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Dieselmotorkraftstoff <input type="checkbox"/> Benzin <input type="checkbox"/>
4. Beginn der Lagerung: Monat/Jahr
5. Verwendungszweck des Lagerstoffes	<input type="checkbox"/> zum Verkauf <input type="checkbox"/> zum Eigenverbrauch <input type="checkbox"/>
6. Zahl der Behälter: Anzahl (nur bei Batterietanks:)	á . Liter = Gesamtmenge ... Liter Sind die Behälter so gesichert, dass im Schadensfall nur 1 Behälter leerläuft? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7. Aufstellerrfirma: Name Anschrift: Straße, Nr. PLZ, Ort Telefon/.....

